

## **Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte**

- Anpassung des anspruchsberechtigten Personenkreises  
für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
anlässlich der neuen Entgeltordnung

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 09477**

Anlagen:

Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 30.08.2017  
Städtische Fahrkostenzuschussrichtlinien

## **Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.10.2017 (VB)** Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

#### **1. Sachverhalt**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.03.1979 wurde analog der Regelung<sup>1</sup> des Freistaates Bayern der Fahrkostenzuschuss als freiwillige Leistung für die städtischen Dienstkräfte eingeführt und durch weitere Beschlüsse modifiziert und fortgeschrieben. Für die unteren und mittleren Einkommensgruppen<sup>2</sup> stellt diese Leistung eine finanzielle Unterstützung der Aufwendungen für den täglichen Arbeitsweg dar.

Aufgrund einer Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Art. 99a BayBesG<sup>3</sup>) gibt es für die Kommunen die Möglichkeit, ohne Verletzung des sog.

Besserstellungs-verbots nach Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayBesG, sowohl für den Beamten- als auch den Tarifbereich eigene Regelungen zur Gewährung von Fahrkostenzuschüssen zu treffen.

Dies hat die Stadt München genutzt, um den Nachwuchskräften einen höheren Fahrkostenzuschuss zu zahlen (Beschluss der Vollversammlung vom 30.09.2015, Sitzungsvorlage 14-20/ V 03623).

Zum 01.01.2017 ist die neue Entgeltordnung in Kraft getreten, die zu Änderungen bei den Eingruppierungen im TVöD führt. Nicht betroffen ist der Sozial- und Erziehungsdienst.

Anlässlich dieser Änderungen wurde der gesamte anspruchsberechtigte Personenkreis bei der Gewährung des Fahrkostenzuschusses überprüft. Dabei

1 Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss) , zuletzt geändert durch FMBek vom 10.11.2016 (FMBI Nr. 12/2016)

2 Bisher Beamtinnen und Beamte A3 bis A8, Beamtenanwärterinnen und -anwärter der zweiten Qualifikationsebene, Tarifbeschäftigte E1 bis E8 TVöD, Tarifbeschäftigte in E9 TVöD, soweit sie vor dem 01.10.2005 dem BMT-G II zuzuordnen waren (Arbeiterbereich), Tarifbeschäftigte S2 bis S8 TVöD, Auszubildende, bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten, geringfügig Beschäftigte, Tarifbeschäftigte E1 bis E7 TV-V

3 Art. 99a eingefügt durch Gesetz vom 23.03.2013 (GVBl. S. 70)

wurden alle Bereiche einbezogen, unabhängig davon, ob diese von der Änderung der Entgeltordnung betroffen sind oder nicht.

Ziel ist es den Personenkreis nach annähernd gleichen Kriterien festzulegen.

Deshalb wurden die Festlegungen nicht nur auf die 2. Qualifikationsebene beschränkt, sondern auch die monatlichen Bruttoverdienste betrachtet.

Unter diesen Aspekten wurden noch die Entgeltgruppen E9a TVöD, S9 TVöD sowie die Besoldungsgruppe A9 (2. QE) zum anspruchsberechtigten Personenkreis hinzugenommen, da diese z.T. der früheren E8 TVöD (ehemals VGr. Vc/Vb BAT) angehörten und damit einen Fahrkostenzuschuss erhalten konnten.

## **2. Künftige Regelung**

### **2.1 Allgemein**

Aufgrund der Ausführungen unter Ziffer 1 gehören künftig zum anspruchsberechtigten Personenkreis:

- Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 3 bis A 9
- Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E9a TVöD
- Beschäftigte der Entgeltgruppen P5 bis P9 TVöD
- Beschäftigte der Entgeltgruppen S2 bis S9 TVöD Anlage C
- Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E7 TVV.

### **2.2 Nachwuchskräfte**

Für die Nachwuchskräfte wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 30.09.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 03623) eigene Regelungen getroffen, sie sind von den Änderungen in diesem Beschluss nicht betroffen. Den Nachwuchskräften wird weiterhin die Übernahme des Eigenanteils sowie die Anwendung der 10/12 Regelung erlassen. Damit können monatlich Fahrkosten zwischen derzeit 8 € und 173 € übernommen werden. Über die geltenden städtischen Fahrkostenzuschussregelungen findet eine Dynamisierung gemäß den Tarifen des MVV statt.

Zu den Nachwuchskräften gehören Beamtenanwärterinnen und -anwärter der 2. und 3. Qualifikationsebene, Auszubildende (Ausbildung mit Abschlüssen IHK/HWK oder nach dem Berufsbildungsgesetz<sup>4</sup>), dual Studierende der Landeshauptstadt München, bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten sowie bezahlte Volontärinnen und Volontäre, soweit das Entgelt auf der Basis der Entgeltgruppen E1 bis E9 ermittelt wird.

## **3. Kostentransparenz**

Durch den Beschluss wird der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert. Bei der Berechnung der Mehrkosten wurde auf die Daten der bisherigen Zuschusszahlungen zurückgegriffen und damit Rückschlüsse auf die tatsächlichen Kosten gezogen. Die derzeit zuschussberechtigten Dienstkräfte wurden nach ihren Wohnorten ausgewertet. Da sich diese stark unterscheiden, erfolgte eine Aufteilung nach S-Bahn-Bereich (Ringe 8-12), außerhalb S-Bahn-Bereich (Ringe 13-16) und

<sup>4</sup> dazu gehören auch dem Berufsbildungsgesetz gleichgestellte Ausbildungslehrgänge, z.B. Auszubildende zur Lebensmittelüberwachungsbeamtin/Lebensmittelüberwachungsbeamten

außerhalb MVV-Tarifbereich. Als Kosten wurden die Preise des MVV zugrundegelegt. Da von den Fahrkosten ein Eigenanteil von derzeit 85 € durch die Beschäftigten selbst zu tragen ist, errechnet sich bei Beschäftigten, die in den Ringen 1-7 wohnen, kein Fahrkostenzuschuss.

Danach ergeben sich folgende monatliche Zuschusszahlungen:

- S-Bahn (Ringe 8-12):	22 €
- außerhalb S-Bahn -Bereich (Ringe 13-16):	56 €
- außerhalb MVV-Tarifbereich (Maximalbetrag derzeit 73 €):	73 €

Auf Grundlage dieser Zahlen ergeben sich monatliche Mehrkosten von ca. 9.427 €.

Stand: 31.05.2017

<b>Wohnorte</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl in Prozent</b>	<b>Durchschnittl. Kosten MVV gerundet</b>	<b>monatliche Mehrkosten</b>
Ringe 8-12	47	28%	22 €	1,034 €
Ringe 13-16	13	8%	56 €	728 €
Außerhalb S-Bahn Maximalbetrag	105	64%	73 €	7.665 €
<b>Summe</b>	<b>165</b>	<b>100%</b>		<b>9.427 €</b>

Da die Änderung des anspruchsberechtigten Personenkreises anlässlich der neuen Entgeltordnung erfolgte, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, sollen die Anpassungen beim Fahrkostenzuschuss ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2017 vorgenommen werden. Bei monatlichen Mehrkosten von 9.427 € belaufen sich die Mehrausgaben für das Jahr 2017 auf ca. 113.000 €. Die Haushaltsmittel für 2017 werden aus dem laufenden Budget getragen. Bei einer Kostensteigerung von jährlich 3,5 % (durchschnittliche Preissteigerung des MVV der vergangenen 10 Jahre) belaufen sich die Mehrkosten im Jahr 2018 auf ca. 117.000 €.

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	117.000 Euro ab 2018		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	117.000 Euro		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\*.Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Kostensteigerung von 3,5 % berücksichtigt.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. In Zusammenhang mit der Gründung des IT-Referats werden sich Änderungen in den Finanzbeziehungen ergeben.

#### 4. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Jahr 2017 aus den Referatsbudgets.

Ab 2018 kann die Finanzierung jedoch weder durch Einsparungen noch aus den Referatsbudgets erfolgen.

Die Änderungen des anspruchsberechtigten Personenkreises ergeben sich aus der neuen Entgeltordnung zum 01.01.2017. Es handelt sich um eine Tarifänderung, die von der Stadt München nicht beeinflusst werden konnte.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen.

#### 5. Einbindung der Eigenbetriebe

Die Eigenbetriebe sind im Vorfeld der Beschlussvorlage eingebunden worden. Es bestehen keine Einwendungen.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 30.08.2017 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Liebich und dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Ab 01.01.2017 werden dem unter Ziffer 2.1 festgelegten anspruchsberechtigten Personenkreis Fahrkostenzuschüsse gewährt.
2. Die städtischen Fahrkostenzuschussrichtlinien gelten in der als Anlage beigefügten Fassung ab 01.01.2017. Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, die sich daraus ergebenden Vollzugsregelungen im Büroweg anzupassen. Auch künftige Anpassungen der Vollzugsregelungen sind davon erfasst.
3. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November empfiehlt der Fachausschuss das Personal- und Organisationsreferat zu beauftragen, die erforderlichen Personalkosten für die Zahlung des Fahrkostenzuschusses in Höhe von 117.000 € im Buchungskreis 0099 ab dem Haushalt 2018 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung zusätzlich anzumelden.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich  
Berufsmäßiger Stadtrat

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium-HA II-V Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

**V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.2**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. an das Direktorium - GL  
an it@M – Geschäftsbereich Zentrale Dienste  
an das Revisionsamt – GL  
an das Baureferat – RG  
an die Münchner Stadtentwässerung – PM  
an das Kommunalreferat – GL  
an den Abfallwirtschaftsbetrieb München – PI-POM  
an die Markthallen München – Personal/ORGA-P  
an die Stadtgüter München  
an das Kreisverwaltungsreferat – GL  
an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV Branddirektion-GS 4  
an das Kulturreferat – GL  
an die Münchner Stadtbibliothek – GL  
an die Münchner Kammerspiele – D2  
an die Münchner Philharmoniker – PERS  
an das Personal- und Organisationsreferat – GL  
an das Personal- und Organisationsreferat – GL 2  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.1  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 3.1  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 6.1  
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft – GL  
an das Referat für Bildung und Sport – GL  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt – S-COP  
an die Städtischen Friedhöfe München – G  
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG  
an das Sozialreferat – S-GL  
an das Jobcenter München – GST-P  
an die Stadtkämmerei – RL-GL

zur Kenntnis.

Am

